



MMag. Erika Zeh

Reisezulage bei Dienstreisen

Die Reisegebührenvorschrift normiert, dass bei Dienstreisen und Dienstverrichtungen aufgrund eines Dienstauftrages ein Anspruch auf Ersatz von Reisegebühren (Reisekostenvergütung und Reisezulage) gegeben ist. Die Reisekostenvergütung umfasst die Kosten der Beförderung, die Reisezulage Tages- bzw. Nächtigungsgebühren.

Tagesgebühr

Wenn sich eine Lehrkraft aufgrund eines Dienstauftrages an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als 2 km beträgt, liegt eine Dienstreise vor und es besteht Anspruch auf die Reisezulage nach Tarif I.

Bezirksreisen sind Dienstreisen ohne Nächtigung innerhalb des politischen Bezirks, in dessen Gebiet der Dienstort oder der Ort der Dienstzuteilung der Lehrkraft liegt. Es erfolgt in diesem Fall die Vergütung nach Tarif II.

Dauer	Vergütung nach Tarif I in Euro	Vergütung nach Tarif II in Euro für Bezirksreisen ohne Nächtigung
bis zu 5 Stunden	0	0
mehr als 5 bis 8 Stunden	10,00	7,33
mehr als 8 bis 12 Stunden	20,00	14,67
mehr als 12 Stunden	30,00	22,00

Landeshauptstädte und Städte mit eigenem Statut gelten nicht als politischer Bezirk im Sinne der Reisegebührenvorschrift, sodass Dienstreisen ohne Nächtigung in die angrenzenden politischen Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten. Das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien gilt als politischer Bezirk.

Wird die Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wird die Reisezulage gekürzt:
Frühstück: abzgl. 15 %, Mittagessen abzgl. 40 %, Abendessen abzgl. 40 %

Die Dauer der Dienstreise wird vom Verlassen bis zum Wiederbetreten der Dienststelle gerechnet. Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel durchgeführt, so gilt als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine dreiviertel Stunde vor der fahrplanmäßigen Abfahrt liegt, als Zeitpunkt des Wiederbetretens jener, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit liegt.

Nächtigungsgebühr

Diese beträgt 17,00 Euro; es kann ein Zuschuss von 800 % bei tatsächlich nachgewiesenen Auslagen (Nächtigung ohne Frühstück) gewährt werden, also können maximal 153,00 Euro pro Übernachtung verrechnet werden, wenn ein entsprechender Beleg vorliegt.

kompetent - verlässlich - hilfsbereit
Team FCG BMHS & Unabhängige

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcgb@goed.at - Fotos: Christian Prenner (<https://christianprenner.at>)



Mitgliedsanmeldung

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel.: 01/53 454 139
E-Mail: mv@goed.at, ZVR-Nr.: 576439352

Akad. Titel (vorangestellt)		Anrede	
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ inter ☐ offen ☐ keine Angabe		
Familienname, Vorname			
Akad. Titel (nachangestellt)		Staatsbürgerschaft	
Wohnadresse			
PLZ		Ort	
Telefonnummer		SV-Nr./Geb.-Datum	
E-Mail			

☐ Ich willige ein, dass die GÖD mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§ 107 TKG) kontaktieren darf, um über Serviceleistungen, etwa Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen udgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

☐ Beamter ☐ Vertragsbedienstete/r ☐ Angestellte/r ☐ Lehrling ☐ StudentIn, SchülerIn ☐ Sonstige	
Beschäftigt bei (Dienststelle)	
Bezugsauszahlende Stelle	
Personalnummer	
Anschrift Dienststelle	
PLZ	
Ort	

Bundesvertretung		BetreuerIn WerberIn	
Waren Sie bereits Mitglied des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ab 1945?	☐ ja ☐ nein		
Wenn ja, bei welcher Gewerkschaft			
Angabe der Mitgliedsnummer			

☐ Ich bestätige, die nachstehende Datenschutzerklärung (auch abrufbar unter oegb.at/datenschutz) zur Kenntnis genommen zu haben.

Beitragseinbehalt durch den Dienstgeber

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass mein Gewerkschaftsbeitrag durch den/die DienstgeberIn, ArbeitgeberIn von meinem Bezug/Gehalt/Lohn/Lehrlingsentschädigung bzw. durch die PVA/pensionsauszahlende Stelle von meiner Pension einbehalten und überwiesen wird; und ich deshalb meine Einwilligung erteile, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten (dies sind in jeweils aktueller Form die oben angegebenen Daten) von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen und ermächtige den/die ArbeitgeberIn, diese Daten an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu übermitteln. Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der GÖD widerrufen werden.

Ort, Datum		Unterschrift	
Datenschutzerklärung Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzinformation informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie die GÖD/der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter oegb.at/datenschutz . Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die umseits von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Vertraulichkeit, nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. solange noch Ansprüche aus der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft in der GÖD/im ÖGB; soweit Sie dem Betriebsabzug zugestimmt haben, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten. Die Datenverarbeitung erfolgt durch die GÖD bzw. den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Inland. Ihnen stehen gegenüber der GÖD/dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde (dsb.gva.at) als Aufsichtsstelle erheben. Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Teinfaltstraße 7, 1010 Wien Telefon: 01/534 54-0; E-Mail: goed@goed.at Den Datenschutzbeauftragten des ÖGB erreichen Sie unter: datenschutzbeauftragter@oegb.at Informationen über die Beitragshöhe finden Sie unter goed.at/mitgliedsbeitrag			



Aktuell

November 2025



Mag. Roland Gangl

Freiraum Schule – eine Chance, die genutzt werden sollte

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Im Mai dieses Kalenderjahres hat BM Christoph Wiederkehr uns Lehrerinnen und Lehrer ersucht, Vorschläge zu unterbreiten, um Bürokratie im Schulwesen zu reduzieren. Uns in der schulischen Realität Arbeitenden, die täglich mit unterschiedlichen Herausforderungen zu tun haben, zu befragen und Rückmeldungen einzufordern, ist sicherlich positiv zu bewerten. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir Lehrerinnen und Lehrer natürlich ganz genau wissen, welche Herausforderungen und Probleme es im Schulwesen gibt, und daher können wir auf (selbsternannte) Expertinnen und Experten, die uns in der Vergangenheit oft erklärt haben, was alles besser gemacht gehört, gerne verzichten. Dass es Änderungsbedarf gibt, wird unserem Bildungsminister auch klar geworden sein, als er mehr als 19.000 Vorschläge unterbreitet bekam. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass er vor seiner Tätigkeit in der Bundesregierung bereits fünf Jahre lang als Bildungsstadtrat in Wien tätig war.

19.000 Rückmeldungen wurden von den Zuständigen im Bildungsministerium zu den folgenden 16 Themenbündeln zusammengefasst:

1. Einfacheres Management kleiner Schulen
2. Autonomere Ressourcensteuerung an Schulen
3. Einfachere Schul- & Schüler/innenverwaltung
4. Kompetentes Schulmanagement
5. Vereinfachung des Verwaltungsaufwands SRDP
6. Einfachere Schulrechtsverfahren
7. Einfachere Abwicklung von Schulveranstaltungen
8. Übergänge
9. Bessere Kommunikation & Organisation im System
10. Vereinfachung des Verwaltungsaufwands iKMPLUS
11. Vereinfachung Klassenbuch/Kommunikation Eltern - Schüler/innen - Lehrpersonen
12. Einfachere Leistungsbeurteilung
13. Höhere pädagogische & organisatorische Schulautonomie
14. Einfachere Förderung von Schüler/innen mit besonderem Bildungsbedarf
15. Vereinfachung von Personalprozessen
16. Ausbildung, Entwicklung & Rückhalt für Lehrpersonen

Im August trafen sich Lehrkräfte, Schulleitungen und weitere Expertinnen und Experten aus der Schulverwaltung, die an drei Tagen die eingebrachten Vorschläge diskutierten und Verbesserungsvorschläge besprachen. Wie auf der Homepage des Bildungsministeriums zu lesen ist, werden nun diese von unterschiedlichen Akteuren bewertet, vertieft und konkretisiert. Die erste Veranstaltung fand am 3. Oktober in Wien statt und die Bundesländertour wird am 28. November dieses Jahres in Salzburg beendet.

Dann ist unser Bundesminister am Zug. Es wird Punkte geben, die umgehend umgesetzt werden können und müssen, um Erleichterungen für uns bereits ab dem Schuljahr 2026/2027 zu ermöglichen. Damit meine ich Erleichterungen, die in der schulischen Realität spürbar und nachhaltig sind. Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, dass mit Ende August 2025 laut Aussage des Bildungsministers 81 % der Rundschreiben des BMB gestrichen wurden. Ich frage Sie, sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege: Haben Sie eine Information des Dienstgebers erhalten, welche Rundschreiben außer Kraft gesetzt wurden bzw. wurden Sie dadurch entlastet?



MMag. Andrea Langwieser

Lehrtätigkeitsausweis

Neulehrer:innen erhalten ihren Dienstvertrag meist zeitverzögert. Als Erstinformation und rechtliche Basis kann daher der LTA herangezogen werden. Der Lehrtätigkeitsausweis enthält die Unterrichtstätigkeit an der Stammschule und ggf. auch an der mitverwendeten Schule. Mit dem LTA werden auch Änderungen des Unterrichts während eines Schuljahres übersichtlich dargestellt. Der LTA bildet somit die Grundlage für die Bezahlung des Erstgehalts.

Der Aufbau (Beispiel mit herabgesetzter Lehrverpflichtung über 15,530 WoSt) ist wie folgt:

PD		Wst	Wert = Fach	Fach-Faktor	Klasse(n)	Unterricht	Unt.Gru	Von	Bis	Wert	ZeilenWert
17.000		15.530									
4	3.684	OMAI	L2		3AS	333		18.5.			
2	1.023	WINF	L1		5AK	353		26.1			
2	2.200	OMAI	L2		2CK	1105					
2	2.200	WINF	L1		3BK	1336					
2	2.200	OMAI	L2		3BK	1353					
2	2.200	WINF	L1		4CK	1377					
2	1.023	WINF	L1		5BK	1392		26.1.			
1	1.000	WINF	L1		2FK	1701					

Woche	Von - Bis	Periode	Soll	Unterr	Ist (U+A+Wk)	Ist-Soll	Glätt.	X (A-Upis)	Y (Stat.)	Std LVG III
1-20	9.9.-26.1.	1	15.530	18.600	15.530	3.070	-3.070			
21-36	27.1.-18.5.	2	15.530	14.200	15.530	-1.330	1.330			
37-43	19.5.-6.7.	1	15.530	9.800	15.530	-5.730	5.730			
			667.790	667.800	667.800	0.010	-0.010			

- ① Unterrichtsübersicht, gültig für die Periode 1
- ② Wochenwerte für die einzelnen Wochen bis zum Ende des Unterrichtsjahres für die Periode 1
- ③ Berechnete Stunden als Grundlage für die Personalverrechnung.

Es findet ein rechnerischer Ausgleich zwischen den Zeiten der Unter- und Überbeschäftigung statt. In den Zeiten der Unterbeschäftigung wird das Beschäftigungsmaß auf 15,530 WoSt aufgefüllt (+1,330 bzw. 5,730). Dafür werden anteilig in Zeiten der Überbeschäftigung Abzüge, die sog. Glättungsdifferenz (-3,070), bis zum Ist von 15,530 lt. Lehrfächerverteilung vorgenommen. Ziel ist ein gleichbleibendes Gehalt über das Schuljahr.



MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher

Mehrtägige schulische Veranstaltungen

Das SCHUG unterscheidet Schulveranstaltungen (dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts) und schulbezogene Veranstaltungen (aufbauend auf dem lehrplanmäßigen Unterricht). Planung und Durchführung von Schulveranstaltungen sind in der Schulveranstaltungsverordnung geregelt. Die Entscheidung über die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen sowie die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung unterliegt dem SGA (§ 64 SchUG).

Schulveranstaltungen (§13 SchUG)

Die Schüler:innen sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet, sofern mit der Veranstaltung nicht eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist. Die Schulleitung hat eine fachlich geeignete Lehrperson mit der Leitung zu beauftragen. Der Leitung obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Schulveranstaltung und der Kontakt mit außerschulischen Stellen. Die Anzahl der möglichen Schulveranstaltungen in einer Klasse sind in §§ 5 und 8 SchVV geregelt - die Begleitpersonen für ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen in der BMHS:

Skikurs und Sportwoche: je eine Begleitperson für 12-16 teiln. Schüler:innen
Projektwoche: je eine Begleitperson für 17-22 teilnehmende Schüler:innen
Sprachwoche: je eine Begleitperson für 23-27 teilnehmende Schüler:innen
Der SGA kann die Anzahl der Begleitpersonen erhöhen. Dabei ist die finanzielle Bedeckung zu beachten.

Abgeltung Leitung/Begleitung von Schulveranstaltungen

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen kommt es zu einem MDL-Entfall, allerdings gibt es eine Abgeltung für Leitung bzw. Begleitung. Begleitpersonen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung werden bei Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen für die Zeit der Schulveranstaltung auf Vollbeschäftigung aufgefüllt.

Altes Dienstrecht - Die Leitung einer mehrtägigen Schulveranstaltung mit einer mindestens viertägigen Dauer und Nächtigung ist im Ausmaß von 4,33 Stunden der Lehrverpflichtungsgruppe III für die Woche, in der die Veranstaltung endet, in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Begleitpersonen an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen mit Nächtigung erhalten aktuell 58,90 Euro (L1) bzw. 47,70 Euro (L2).

Neues Dienstrecht - Im neuen Dienstrecht wird die Leitung einer mind. viertägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung mit aktuell 261,50 Euro abgegolten. Für die Begleitung einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung werden im pd aktuell 53,10 Euro abgegolten.

Schulbezogene Veranstaltung (§ 13a SchUG)

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen obliegt dem SGA und darf nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Lehrpersonen sich zur Durchführung bereit erklären und die Finanzierung sichergestellt ist. Für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich. Diese ist zu untersagen, wenn ein:e Schüler:in die erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder das bisherige Verhalten eine Gefährdung der Sicherheit erwarten lässt. Ebenso ist die Teilnahme zu untersagen, wenn der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Reiserechnung und Vorschuss

Die Abrechnung von Reisekosten und Diäten muss spätestens sechs Kalendermonate, beginnend mit dem Kalendermonat, in dem das Ende der Reise liegt, eingereicht werden. Für Zahlungen vor Antritt einer Dienstreise kann gemäß § 36a RGV ein Vorschuss beantragt werden. Auf einen Vorschuss unter 72,70 Euro besteht kein Anspruch.



Clemens Tüchler, BEd

Klassenbuch

Das Klassenbuch ist als schulische Aufzeichnung an jeder Schule für jede Klasse zu führen und dient in erster Linie der Dokumentation (auch für behördliche Verfahren – siehe Beispiele). Die Rechtsgrundlage findet sich im § 77 SchUG (für die Erwachsenenbildung im § 65 SchUG-BKV); dieser zählt auch die notwendigen Aufzeichnungen auf, die im Klassenbuch enthalten sein müssen.

Mittlerweile überwiegt im Schulsystem das elektronische Klassenbuch und mit der Entwicklung im Datenschutzrecht dürfen besondere Kategorien von personenbezogenen Daten iSd Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur dann im Klassenbuch vermerkt werden, wenn deren Dokumentation für die Zweckerreichung ein erhebliches öffentliches Interesse darstellt. Da Klassenbücher gesichert und vor dem Zugriff anderer Personen als dem an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonal geschützt zu verwahren sind, ergeben sich daraus Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO und den Bestimmungen des § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG).

Werden personenbezogene Daten durch Lehrpersonen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten iSv §§ 17 Abs 1 iVm 51 Abs 1 SchUG verarbeitet, kommt der Schulleitung die Rolle der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen iSv Art 4 Z 7 DSGVO iVm § 56 Abs 4 SchUG zu.

Verarbeitungen von personenbezogenen Daten durch Lehrpersonal zum Zweck der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß §§ 17 Abs 1 iVm 51 Abs 1 SchUG sowie Aufsichtsführung gemäß § 51 Abs 3 SchUG sind hoheitliche Datenverarbeitungen.

Im Schulalltag bedeutet dies:

- Die Einsichtnahme bei Provisorialverfahren gem. § 71 SchUG zur Beurteilung der rechtmäßigen Leistungsbeurteilung und Durchführung von Lehrplaninhalten durch die Schulbehörde ist möglich (VwGH Ra 2023/10/0437-7 oder BVwG W128 2013140-1 oder BVwG W227 2297502-1).
- Das Anfertigen eines Lichtbildes von Schüler:innen durch eine Lehrkraft, um ein angeblich unangemessenes Verhalten während einer Schulveranstaltung zu dokumentieren, sowie die Erstellung eines handschriftlichen Soziogrammes zur Gestaltung der Sitzordnung innerhalb eines Klassenverbandes stellen einen zentralen, integralen Bestandteil der Unterrichts- und Erziehungsarbeit als Erfüllung dienstlicher Pflichten dar. Diese sind gesetzlich gedeckt und erfüllen einen verhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß §§ 1 Abs 2 DSG iVm 51 Abs 1 SchUG (DSB, 22.06.2022, 2022-0.442.409).
- Es ist zweckmäßig, Ermahnungen zur Dokumentation der geforderten Nachweisbarkeit im Klassenbuch zu vermerken, wenn es um Sicherheitsbelehrungen (z.B. in der Werkstätte) iSd § 8 Schulverordnung oder Fehlzeiten gem. § 45 SchUG geht (BVwG W128 2221785-1).
- In den §§ 6ff BilDokG ist geregelt, dass Schülernamen sowie Namen von Erziehungsberechtigten aus dem Zentralen Melderegister (dort gleichlautend mit dem Personenstandsregister) in den Datenverbund Schule übernommen werden. Von dort gelangen Namen in die lokalen Evidenzen (=Sokrates, Web Untis etc.).

Eine Namensänderung auf Schulebene ist daher nicht zulässig und etwa auch durch Schulleitung oder Abteilungsleitung nicht möglich. Für Namensänderungen sind die einschlägigen Vorschriften und Behördenwege im Meldegesetz einzuhalten.